

Anlage 4

Indikationsliste (3A, 3B und 3C)

§ 1 Ziel und Gegenstand

Um dem erhöhten Aufwand in der hausärztlichen Praxis für bestimmte Patientengruppen Rechnung zu tragen, wird in dieser Anlage die Zuordnung von Betreuungsaufwandpauschalen in bestimmten Indikationsgruppen geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die pauschalierte Vergütung erfolgt quartalsweise ausschließlich kontaktabhängig bei medizinisch notwendiger Behandlung der im Anhang zu dieser Anlage 4 geregelten Betreuungsaufwandpauschalen gemäß § 14 des Vertrages.
- (2) Die Vergütung erfolgt für gesicherte Diagnosen.
- (3) § 7 Absatz 1 Buchstabe i) gilt entsprechend.
- (4) Sofern einzelne Indikationsgruppen sich aus medizinischer Sicht ausschließen, ist eine Abrechnung dieser Indikationsgruppen nebeneinander nicht möglich. Die Darstellung dieser Ausschlüsse erfolgt im Anhang zu dieser Anlage 4.

§ 3 Anpassung der Indikationsliste

- (1) Die Vertragspartner werden quartalsweise überprüfen, inwieweit die im Anhang zu dieser Anlage 4 aufgeführten Indikationsgruppen geeignet sind, den tatsächlichen Aufwand in der hausärztlichen Praxis abzubilden.
- (2) Eine Anpassung ist unabhängig von den Kündigungsfristen gemäß § 4 dieser Anlage möglich.

Anhang:
Übersicht der Indikationen (Indikationsgruppen)